

AUFNAHMEKRITERIEN

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze in den Heubacher Kindertageseinrichtungen ist bei Aufnahmen in der Reihenfolge der nachstehend genannten Prioritäten vorzugehen.

Unberührt davon bleiben die allgemeinen Aufnahmebestimmungen nach den trägerspezifischen Ordnungen.

Hinweis: Nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ist jedes Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich zu untersuchen.

1. Hauptwohnsitz

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, welche mit Hauptwohnsitz in Heubach gemeldet sind.

2. Geschwisterkinder

Grundsätzlich besteht bei der Aufnahme von Geschwisterkindern kein Anspruch auf die Aufnahme in dieselbe Gruppe, in welcher das ältere Kind betreut wird.

Vorrangig aufgenommen werden Geschwisterkinder ab drei Jahren, deren ältere Geschwister zeitgleich mit ihnen in der Einrichtung sind.

Danach werden unterdreijährige Geschwisterkinder vorrangig nur berücksichtigt, wenn sie bis zum 30.04. das zweite Lebensjahr vollendet haben. Geschwisterkinder, welche von Mai bis Juli zwei Jahre alt werden fallen nicht unter diese Regelung.

3. Zentraler Anmeldezeitraum

In der Stadt Heubach gilt eine zentrale Anmeldefrist für das jeweilige Kindergartenjahr, welche im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird. Die bis zum Ende dieses Zeitraums angemeldeten Kinder haben Vorrang vor Kindern, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

4. Soziale Härte- und Notfälle, Kinder mit Integrationsbedarf

Bei begründeten familiären Härte- oder Notfällen behält sich die Verwaltung die Entscheidung über die Aufnahme vor.

5. Auswärtige Kinder

Auswärtige Kinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten in der betreffenden Einrichtung aufgenommen werden. Ist dies der Fall, muss die Wohnsitzgemeinde vorher dem Interkommunalen Kostenausgleich nach § 8 a Kindertagesbetreuungsgesetz zugestimmt haben.

Mai 2013